

# Griechenland als «sicherer Drittstaat»

Juristische Analyse – Update 2023

Bern, 11. August 2023

**SFH-Publikationen** zu Dublin-Staaten und sicheren Drittstaaten finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte).

Der **SFH-Newsletter** informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren).

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch, Französisch

**COPYRIGHT**  
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Griechenland als Teil des Dublin-Systems .....	4
1.2	Griechenland als «sicherer Drittstaat» .....	5
<b>2</b>	<b>Die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland</b> .....	<b>5</b>
2.1	Ankunft für Rückkehrende .....	6
2.2	Aufenthaltsbewilligung .....	6
2.3	Unterbringung .....	7
2.4	Zugang zu Arbeit .....	8
2.5	Zugang zu Sozialleistungen .....	9
2.6	Gesundheitsversorgung .....	10
2.7	Rechtsweg .....	10
<b>3</b>	<b>Schweizer Rechtsprechung</b> .....	<b>11</b>
3.1	Referenzurteil E-3427/2021 vom 28. März 2022 .....	11
3.2	Urteile 2023 .....	12
<b>4</b>	<b>Rechtsprechung international</b> .....	<b>13</b>
4.1	Vertragsverletzungsverfahren .....	13
4.2	EGMR .....	13
4.3	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte .....	13
4.4	EuGH zu Art. 3 EMRK .....	14
4.5	Niederlande .....	15
4.6	Deutschland .....	16
<b>5</b>	<b>Schlussfolgerungen</b> .....	<b>16</b>
5.1	Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs .....	16
5.2	Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs .....	18
5.3	Verweis auf Nichtregierungsorganisationen .....	19
5.4	Durchsetzung von Rechten in Griechenland .....	19
<b>6</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	<b>20</b>

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland seit Jahren. Sie arbeitet dazu mit **Pro Asyl** (Deutschland) und deren Partnerorganisation in Griechenland Refugee Support Aegean (**RSA**) zusammen, welche die Situation vor Ort beobachtet und dokumentiert.

## 1.1 Griechenland als Teil des Dublin-Systems

Griechenland liegt an der Aussengrenze der EU, wobei insbesondere die Fluchtroute aus der Türkei relevant ist. Bis zum 30. Juli 2023 reisten im Jahr 2023 gemäss UNHCR 11'872 Schutzsuchende (im gleichen Zeitraum 2022 waren es 6'425) nach Griechenland ein.<sup>1</sup>

Das Staatssekretariat für Migration (SEM; damals noch BFM) hat bereits im Februar 2009 entschieden,<sup>2</sup> bei besonders verletzlichen Personen keine Dublin-Verfahren mit Griechenland mehr durchzuführen. Seit 2011 hat das SEM mehrheitlich auf Dublin-Rückführungen verzichtet und die Asylgesuche selbst geprüft.<sup>3</sup> Das SEM verzichtet nach eigenen Angaben weiterhin meistens auf Dublin-Verfahren Griechenland:<sup>4</sup> In den Jahren 2020 und 2021 haben keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland stattgefunden, im Jahr 2022 waren es drei (von neun Zustimmungen Griechenlands). Bis Ende Juni 2023 wurde Griechenland in zwölf Fällen um eine Übernahme unter der Dublin-III-Verordnung angefragt; in einem Fall stimmte Griechenland zu, es fanden keine Überstellungen statt.<sup>5</sup> Im ersten Halbjahr 2023 gab es keine Dublin-Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zu Griechenland.

Da Griechenland im Moment für Dublin-Out-Verfahren eine sehr beschränkte Rolle spielt, wird in dieser Analyse nicht vertieft auf die Situation von Dublin-Rückkehrenden in Griechenland eingegangen. Für weitere Informationen zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland wird auf den AIDA-Bericht<sup>6</sup> zu Griechenland sowie die Berichte von RSA/Pro Asyl verwiesen.

---

<sup>1</sup> <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean/location/5179>.

<sup>2</sup> Medienmitteilung vom 26. Januar 2011, BFM: Praxisanpassungen im Asylverfahren.

<sup>3</sup> Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Januar 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), insbesondere aber auch das Grundsatzurteil des BVGer vom 16. August 2011 (D-2076/2010) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), N. S. gegen Secretary of State for the Home Department (verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10) haben diese Praxis des SEM wesentlich beeinflusst.

<sup>4</sup> SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Stand 16. Januar 2020, C 3 – Dublin-Verfahren, S. 14.

<sup>5</sup> SEM, *Asylstatistik*, 7-50: Dublin: Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen.

<sup>6</sup> ECRE/AIDA *Report Greece*, 2022 Update, Juni 2023.

## 1.2 Griechenland als «sicherer Drittstaat»

Relevant ist Griechenland für die Schweiz als vermeintlich sicherer Drittstaat für Personen, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben.<sup>7</sup> Die meisten Verfahren vor dem BVGer, die sichere Drittstaaten betreffen, haben einen Nichteintretensentscheid (NEE) mit Wegweisung nach Griechenland zum Gegenstand; in der ersten Hälfte des Jahres 2023<sup>8</sup> betraf dies 53 von 79 sicheren Drittstaat-Urteilen. Zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2023 strengte das SEM 263 Out-Verfahren nach Griechenland unter dem **Rückübernahmeabkommen mit Griechenland** an. Im ersten Halbjahr 2023 fanden zwölf Überstellungen statt.<sup>9</sup>

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Situation für Schutzberechtigte in Griechenland gegeben werden, anschliessend wird die Rechtsprechung betrachtet. Mittels eines Vergleichs der beiden Kapitel wird in einem weiteren Kapitel ein Fazit gezogen. Darauf basierend werden Empfehlungen dargelegt.

## 2 Die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland

In der untenstehenden Tabelle findet sich eine Auswahl an Berichten zur Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland:

RSA / Pro Asyl	<a href="#">The state of the Greek asylum system, twelve years since M.S.S.</a> - RSA & Stiftung PRO ASYL Submission to the Committee of Ministers of the Council of Europe in the cases of M.S.S. v. Belgium and Greece & Rahimi v. Greece	07/2023
ECRE / AIDA	<a href="#">AIDA Report Greece, 2022 Update</a>	06/2023
Greek Refugee Council, Save the children	<a href="#">Without papers, there is no life</a> - Legal barriers in access to protection for unaccompanied children in Greece	31/05/2023
RSA	<a href="#">The Greek asylum procedure in figures in 2022 – Analysis of main trends in refugee protection</a>	03/2023
GRETA	<a href="#">Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Greece</a>	23/03/2023
RSA / Pro Asyl	<a href="#">Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and social-economic rights</a>	03/2023
INTERSOS Hellas, Greek Forum of Migrants, GRC, HIAS	<a href="#">Being hungry in Europe: An analysis of the food insecurity experienced by refugees, asylum seekers, migrants and undocumented people in Greece.</a>	05/2023

<sup>7</sup> Aufgrund dessen, dass die Personen, die aus der Schweiz nach Griechenland überstellt werden, bereits über einen Schutzstatus verfügen, kommt weder der EU-Türkei-Deal noch die Türkei als sicherer Drittstaat zur Anwendung (Gesetzesänderung 2021: Die Türkei wird von Griechenland als sicherer Drittstaat für Personen aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia erachtet), weshalb in dieser Analyse nicht auf diese Themen eingegangen wird.

<sup>8</sup> Veröffentlichungsdatum bis 7. August 2023.

<sup>9</sup> SEM, [Asylstatistik](#), 7-55: Rückübernahme-Abkommen - Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2023, Stand 30. Juni 2023.

RSA / Pro Asyl	Persisting systematic detention of asylum seekers in Greece	06/2022
RSA	Briefing – Systematic breaches of the rule of law and of the EU asylum acquis at Greece's land and sea borders	06/2022
RSA / Pro Asyl	Greece arbitrarily deems Turkey a “safe third country” in flagrant violation of rights	02/2022
ACCORD	Anfragebeantwortung zu Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für Personen mit internationalem Schutzstatus	22/01/22
ACCORD	Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für (nach Griechenland zurückkehrende) Personen mit internationalem Schutzstatus	26/08/21
ECRE	ECRE Legal Note 9: Asylum in Greece: A Situation Beyond Judicial Control?	06/2021
RSA / Pro Asyl	Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland	12/04/21
Mobile Info Team	Report on accommodation for asylum seekers and beneficiaries of international protection in Greece.	15/02/21
RSA / Pro Asyl	Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland	09/12/20
CPT	CPT Report to the Greek Government	19/11/20
RSA / Pro Asyl	Third party intervention in the case of Kurdistan Darwesh and others v. Greece and the Netherlands Application no. 52334/19	04/06/20
Amnesty International	Greece: Resuscitation required – The Greek health system after a decade of austerity	28/04/20
RSA / Pro Asyl	Comments on the Reform of the International Protection Act	23/04/20

In den folgenden Unterkapiteln wird kurz auf einzelne Aspekte eingegangen, für einen Gesamtüberblick aber auf die jüngsten Berichte zur Situation Schutzberechtigter in Griechenland verwiesen.

## 2.1 Ankunft für Rückkehrende

Bei der Ankunft am Athen International Airport – dem Zielflughafen sämtlicher Rückführungen nach Griechenland – werden den betroffenen Personen meist keinerlei Informationen bereitgestellt. In gewissen Fällen wird ein Informationsblatt in Griechisch abgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, die Asylbehörden zu kontaktieren, falls die betroffene Person nicht im Besitz von gültigen Dokumenten sein sollte.<sup>10</sup>

## 2.2 Aufenthaltsbewilligung

Ein positiver Asylentscheid für sich alleine berechtigt noch nicht zu einer Aufenthaltsbewilligung (ADET). Dazu wird ein ADET-Entscheid der zuständigen regionalen Asylbehörden (RAO) oder der Autonomous Asylum Unit (AAU) benötigt. Gemäss der neuen ADET-Verordnung<sup>11</sup> soll der ADET-Entscheid nun direkt in die Entscheidung über das Asylgesuch aufgenommen werden. In jedem Fall sollen die beiden Entscheidungen am gleichen Tag mitgeteilt werden.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 3.

<sup>11</sup> ADET Regulation, JMD 513542/2022, Gov. Gazette B' 4763, 12. September 2022.

<sup>12</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 6.

Die Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge ist drei Jahre gültig, für Personen mit subsidiärem Schutz ein Jahr, nach Verlängerung zwei Jahre.<sup>13</sup> Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss 30 Tage vor deren Ablauf beantragt werden, ansonsten droht eine Strafe von 100 Euro.<sup>14</sup> Das Gesetz sieht zudem vor, dass eine unbegründete Verspätung des Antrags auf Verlängerung dazu führen kann, dass die Verlängerung abgelehnt wird.<sup>15</sup>

Bei der Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen kommt es zu grossen Verzögerungen, teilweise von über einem Jahr. Diese systemischen Mängel bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurden bereits vom Ombudsmann<sup>16</sup>, der Nationalen Menschenrechtskommission<sup>17</sup>, der Europäischen Kommission<sup>18</sup> und der Asylagentur der EU (EUAA)<sup>19</sup> kritisiert.

Grund dafür sind Rückstände und das langsame Verfahren. Für die Dauer der Verlängerung erhalten die betroffenen Personen kein Dokument, das ihren Status belegen könnte. Die Aufenthaltsbewilligung ist Voraussetzung für die Erlangung einer Sozialversicherungsnummer und weiterer Sozialleistungen. Ohne sie besteht kein Zugang zur Gesundheitsversorgung oder zum Arbeitsmarkt. Nicht einmal die Ermächtigung einer Rechtsvertretung ist ohne eine gültige Aufenthaltsbewilligung möglich.<sup>20</sup>

## 2.3 Unterbringung

30 Tage nach der Anerkennung eines Schutzstatus verlieren die betroffenen Personen ihren Unterbringungsplatz, sofern sie während des Asylverfahrens untergebracht waren. Es ist keine Anschlusslösung vorgesehen; die Schutzberechtigten sind auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. Der Staat stellt keinen Wohnraum und auch keine Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum zur Verfügung.

Es sind nur wenige Unterkünfte für Obdachlose in Griechenland vorhanden und keine Unterkünfte für anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus. In Athen beispielsweise gibt es lediglich vier Unterkünfte für Obdachlose, darunter griechische Staatsbürger und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmässig im Land aufhalten. In diesen Unterkünften können Personen mit internationalem Schutzstatus einen Platz beantragen. Es ist jedoch äusserst schwierig, aufgenommen zu werden, da diese Unterkünfte stets überfüllt sind und die Nachfrage sehr gross ist.<sup>21</sup>

<sup>13</sup> ECRE/AIDA Report Greece, 2022 Update, Juni 2023, S. 222.

<sup>14</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2022, S. 6 m.w.H. in Fussnote 14.

<sup>15</sup> Art. 23 (1) Asylum Code.

<sup>16</sup> Ombudsman, 'Καθυστερήσεις πλέον του έτους στη διαδικασία ανανέωσης Α.Δ.Ε.Τ. σε υπόθεση δικαιούχου διεθνούς προστασίας', 316047/64653/2022, 28. November 2022.

<sup>17</sup> Nationale Menschenrechtskonvention, 'Επιστολή της ΕΕΔΑ προς τα συναρμόδια Υπουργεία για το θέμα της ανανέωσης των αδειών διαμονής δικαιούχων διεθνούς προστασίας', 27. Juli 2021.

<sup>18</sup> European Commission, Ares(2021)8048555, 7. Dezember 2021.

<sup>19</sup> EUAA, Residence permits for third-country nationals in the context of asylum, EUAA/IAS/2022/6, Januar 2022.

<sup>20</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 15 f.

<sup>21</sup> ECRE/AIDA, AIDA Report Greece, 2022 Update, Juni 2023, S. 244.

Das Unterbringungsprogramm für besonders schutzbedürftige Asylsuchende (ESTIA) wurde am 31. Dezember 2022 eingestellt.<sup>22</sup> Dies führte zu einem Anstieg von obdachlosen Personen, die einem täglichen Kampf um die Deckung ihrer elementarsten Bedürfnisse ausgesetzt sind.<sup>23</sup>

NGOs bieten nur in extrem geringem Umfang Wohnraum an, so dass es höchst unwahrscheinlich ist, einen Platz zu finden.

HELIOS ist ein von der EU finanziertes und von IOM umgesetztes Programm, über das international Schutzberechtigte in begrenztem Rahmen Mietzuschüsse beantragen können. Dies setzt voraus, dass die Person bereits eine Wohnung und ein Bankkonto hat. Zugang zum Programm haben nur Personen, deren Statusanerkennung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.<sup>24</sup>

Für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht folglich ein reales Risiko, unabhängig von ihrem Willen in eine Situation der Obdachlosigkeit und extremer Armut zu gelangen.<sup>25</sup>

## 2.4 Zugang zu Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet sich sehr schwierig. Es gibt keine staatlichen Programme zur Arbeitsmarktintegration. Um legal arbeiten zu können, wird eine Registrierung beim Sozialversicherungsfonds (EFKA) verlangt. Dazu muss ein Pass vorgewiesen werden: der Sozialversicherungsfonds anerkennt die Aufenthaltserlaubnis ADET nicht als genügenden Identitätsnachweis für die Erteilung einer Sozialversicherungsnummer (AMKA).<sup>26</sup> Entsprechend muss zuerst ein Reisedokument beantragt werden. Daneben ist der Arbeitsmarktzugang in Griechenland an das Vorliegen einer Steuernummer (AFM) und die Eröffnung eines Bankkontos gekoppelt, was ebenfalls rein formell sehr viele Schutzberechtigte vom Arbeitsmarkt ausschliesst.<sup>27</sup>

Staatliche Sprachkurseangebote oder Arbeitsintegrationsprogramme sind kaum vorhanden, es gibt in Griechenland kein Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und Qualifikationen. Im Vergleich zu Griech:innen haben international Schutzberechtigte wesentlich schlechtere Chancen, eine Arbeit zu finden. Neben den administrativen Hürden liegt dies an den mangelnden Sprachkenntnissen sowie den fehlenden sozialen und familiären Netzwerken. In der Folge haben die wenigsten international Schutzberechtigten effektiven Zugang zum (legalen) Arbeitsmarkt.

---

<sup>22</sup> Infomigrants, [Greek government winds down migrant accommodation program ESTIA](#), 10. Januar 2023.

<sup>23</sup> INTERSOS Hellas et al., [Being hungry in Europe: An analysis of the food insecurity experienced by refugees, asylum seekers, migrants and undocumented people in Greece](#), Mai 2023, S. 9.

<sup>24</sup> RSA/Pro Asyl, [Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights](#), März 2023, S. 23.

<sup>25</sup> So auch die Einschätzung von RSA/Pro Asyl im Bericht [Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights](#), März 2023, S. 24 f.

<sup>26</sup> RSA/Pro Asyl, [Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights](#), März 2023, S. 27.

<sup>27</sup> ECRE/AIDA, [AIDA Report Greece, 2022 Update](#), Juni 2023, S. 247.



## 2.5 Zugang zu Sozialleistungen

Es gibt keine Sozialleistungen, die spezifisch für Personen mit Schutzstatus in Griechenland vorgesehen sind. Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende endet im Moment der Statusgewährung automatisch.<sup>28</sup>

Für diverse Sozialleistungen sind die Voraussetzungen so gestaltet, dass sie Schutzstatusinhabende faktisch ausschliessen. Diese Diskriminierung wurde auch von der Europäischen Kommission kritisiert.<sup>29</sup>

Für Personen mit Schutzstatus besteht theoretisch Zugang zum Minimaleinkommen. Dieses beträgt monatlich 200 Euro pro Haushalt, 100 Euro pro Erwachsene Person und 50 Euro pro Kind. Dazu wird eine registrierte Adresse benötigt und ein Mietvertrag, der zum Zeitpunkt des Antrags bereits seit sechs Monaten besteht. Alternativ können auch obdachlose Personen dieses Minimaleinkommen beantragen, dazu benötigen sie ein Zertifikat ihrer Obdachlosigkeit. Dieses wird in der Praxis nur dann erteilt, wenn die restlichen Bedingungen zum Erhalt des Minimaleinkommens erfüllt sind. Dazu zählen u.a. die Aufenthaltsbewilligung (A-DET), eine Steuernummer (AFM), die Sozialversicherungsnummer (AMKA) und ein Bankkonto.<sup>30</sup>

Die Sozialversicherungsnummer (AMKA) kann in jedem Einwohneramt beantragt werden, dazu wird eine Aufenthaltsbewilligung (A-DET), eine Korrespondenzadresse sowie eine Steuernummer (AFM) benötigt.<sup>31</sup>

Die Ausstellung zahlreicher Dokumente ist an so hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig, dass in der Praxis die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erfüllen. In der Folge können sie grundlegende soziale Rechte faktisch nicht wahrnehmen.

So wird z. B. für die Erlangung einer Steuernummer (AFM) eine Wohnsitzbestätigung (in gewissen Fällen genügt eine Korrespondenzadresse) benötigt; die Steuernummer ist wiederum Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos, um ein Mietverhältnis einzugehen, für den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie für den Erhalt einer Sozialversicherungsnummer (AMKA). Letztere wird für den Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt benötigt. Um eine Sozialversicherungsnummer zu erhalten, wird neben der Steuernummer auch eine gültige Aufenthaltsbewilligung und eine Korrespondenzadresse verlangt.

---

<sup>28</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 19.

<sup>29</sup> Aufforderungsschreiben INFR(2022)2044, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_23\\_142](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_23_142). Vgl. weiter unten, Kapitel 4.1 «Vertragsverletzungsverfahren».

<sup>30</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 21 f.

<sup>31</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 18.

## 2.6 Gesundheitsversorgung

Trotz grundsätzlich günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen wird der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer:innen als auch für die einheimische Bevölkerung behindert. Dieser Mangel ist auf die Sparpolitik und im Fall von fremdsprachigen Personen auf das Fehlen geeigneter Kulturmittler:innen zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen administrative Hindernisse bei der Erteilung der Sozialversicherungsnummer (AMKA). Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie Medikamente müssen privat bezahlt werden.<sup>32</sup> Seit März 2022 können selbständig tätige Ärzt:innen auch Personen mit AMKA keine Medikamente oder Behandlungen mehr verschreiben; dies ist nur noch Ärzt:innen aus öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und in Aufnahmezentren möglich.<sup>33</sup>

Psychologische und psychiatrische Angebote für Asylsuchende und Schutzstatusinhabende fehlen gänzlich. Dies wurde im März 2021 auch von der Kommission für mentale Gesundheit des Gesundheitsministeriums bemängelt. Es existieren keine speziellen Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer.<sup>34</sup>

## 2.7 Rechtsweg

Es besteht in Griechenland kein wirksamer Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus, die durch die Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung eine Verletzung ihrer Recht aus Art. 3 EMRK erfahren haben. Dies gilt auch für Personen, die aus anderen europäischen Ländern überstellt wurden. RSA sind keine Gerichtsentscheidungen im Rahmen von gerichtlichen Überprüfungs- oder Entschädigungsverfahren zur Verweigerung der Rechte von Personen mit internationalem Schutz bekannt.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> Pro Asyl/RSA – Refugee Support Aegean, [Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2021, S. 20; siehe auch Amnesty International, Greece: Resuscitation required – [The Greek health system after a decade of austerity](#), April 2020.

<sup>33</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2022, S. 20.

<sup>34</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 27.

<sup>35</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 28. Auch dazu: Rechtsgutachten RSA, Legal opinion about the living conditions of the beneficiaries of international protection in Greece, 15. Juni 2020.

## 3 Schweizer Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des BVGer in Bezug auf den sicheren Drittstaat Griechenland ist seit Jahren restriktiv.<sup>36</sup>

### 3.1 Referenzurteil E-3427/2021 vom 28. März 2022

Mit einem Referenzurteil<sup>37</sup> wurde im März 2022 die Rechtsprechung für die Zumutbarkeit der Wegweisung für Familien mit Kindern und sehr vulnerable Personen präzisiert und die Legalvermutung (dass Griechenland ein sicherer Drittstaat sei) relativiert. Das Urteil betrifft eine afghanische Familie mit drei minderjährigen Kindern und einer volljährigen Tochter, die in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden sind.

Das Gericht setzte sich ausführlich mit dem am 1. März 2020 in Griechenland in Kraft getretenen Gesetz Nr. 4636/2019 «On international Protection and other Provisions» und den Auswirkungen auf die Situation von anerkannten Schutzberechtigten auseinander. Die Leistungen, welche Asylsuchende erhalten, werden 30 Tage nach Erteilung eines internationalen Schutzstatus eingestellt. Insbesondere beschäftigte sich das Gericht mit der mangelnden Unterstützung für Personen mit Schutzstatus, den Problemen beim Zugang zu Wohnraum (E. 9.4), zum Gesundheitssystem (E. 9.8), zum Sozialsystem (E. 9.7 und 9.10), zum Arbeitsmarkt (E. 9.6) und zu Bildung (E. 9.9). Trotz der Feststellung von Missständen und der weiteren Auseinandersetzung mit diesen geht das Gericht weiterhin davon aus, dass die Überstellung von Schutzberechtigten nach Griechenland zulässig ist. Es hält ebenfalls an der Regelvermutung fest, die Überstellung nach Griechenland sei zumutbar.

Betreffend die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung für Personen, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben, präzisierte das Gericht die Rechtsprechung: Für Familien mit Kindern erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung als zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen (E. 11.5.2). Nicht länger aufrechterhalten werden kann die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Das Gericht erachtet daher den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu die jährlichen Beiträge im Jahrbuch Migrationsrecht, insb. Adriana Romer/Angela Stettler/Marc Schärer, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2020/2021, S. 258 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, S. 300 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2018/2019, S. 231 ff.; Adriana Romer/Seraina Nufer/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2017/2018, S. 198 ff.

<sup>37</sup> BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und E-3431/2021 vom 28. März 2022.

beeinträchtigt ist, grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann (E. 11.5.3). Bei Familien mit Kindern (mit beiden Elternteilen oder nur einem) und äusserst vulnerablen Personen ist deshalb eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

Betreffend die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung sah das Gericht jedoch keinen Anlass, von seiner bisherigen Rechtsprechung<sup>38</sup> abzuweichen, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Trotz des Eingeständnisses der äusserst schwierigen Lebensbedingungen und der beschwerlichen Alltagsbewältigung für Schutzstatusinhabende in Griechenland geht das BVGer in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Unterstützungslösungen und weitere Rechte könnten direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, falls notwendig auf dem Rechtsweg.

### 3.2 Urteile 2023

Von 79 Urteilen im Jahr 2023 (Veröffentlichung bis 7. August 2023), die sich mit sicheren Drittstaatsentscheiden befassten, betrafen 53 Urteile Griechenland. Davon wurden sieben Beschwerden gutgeheissen.

Im Fall<sup>39</sup> einer Familie mit drei Kindern hat das BVGer das SEM angewiesen, eine vorläufige Aufnahme aufgrund der Unzumutbarkeit der Wegweisung zu erteilen. Grund dafür war die Kumulation ungünstiger Faktoren; u.a. die prekären Lebensumstände in Griechenland, das Fehlen eines Netzwerkes in Griechenland, der psychische Zustand der Mutter, die fehlenden Kenntnisse der griechischen Sprache sowie die Diskriminierung der Kinder in der Schule.

In den weiteren Gutheissungen wurden die Fälle zur vollständigen Abklärung des Sachverhaltes ans SEM zurückgewiesen. In den meisten Fällen betraf dies die Abklärung des medizinischen Sachverhaltes.<sup>40</sup>

Drei weitere Gutheissungen betrafen Frauen, bei denen das Gericht im Gegensatz zum SEM entweder ausdrücklich der Ansicht war, dass es sich um besonders verletzte Personen im Sinne des Referenzurteils handle<sup>41</sup> und das SEM aufgefordert wurde, vertieft zu prüfen, ob dies der Fall sein könnte.<sup>42</sup> Sodann müsse abgeklärt werden, ob im Einzelfall besonders begünstigende Bedingungen in Griechenland vorliegen würden oder ob nach der Rückführung nach Griechenland eine existenzielle Notlage drohe.<sup>43</sup>

<sup>38</sup> Vgl. BVGer, Referenzurteil D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2.

<sup>39</sup> BVGer, Urteil E-5402/2021 vom 9. Mai 2023.

<sup>40</sup> So BVGer, Urteile E-3880/2023 vom 19. Juli 2023, D-3253/2023 vom 5. Juli 2023, E-3462/2023 vom 26. Juni 2023.

<sup>41</sup> BVGer, Urteil D-2952/2022 vom 21. März 2023.

<sup>42</sup> BVGer, Urteil D-5532/2022 vom 24. April 2023.

<sup>43</sup> BVGer, Urteil D-1788/2023 vom 22. Mai 2023.

## 4 Rechtsprechung international

### 4.1 Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat im Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren<sup>44</sup> gegen Griechenland eingeleitet, weil Griechenland seinen Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachgekommen ist. Unter anderem weil Griechenland diskriminierende Kriterien anwendet, welche Personen, die internationalen Schutz geniessen, de facto von den meisten Sozialleistungen in Griechenland ausschliessen, wie z. B. die Bedingung einer fünfjährigen oder längeren legalen und ununterbrochenen Anwesenheit im Land.

### 4.2 EGMR

Im Jahr 2023 wurde Griechenland vom EGMR zwei Mal<sup>45</sup> u.a. wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund von schlechten Lebensbedingungen in den Hotspots von Samos und Moria verurteilt. Auch wenn es sich bei den Beschwerdeführenden um Asylsuchende gehandelt hat und Schutzberechtigte aus anderen Ländern nicht in Hotspots überstellt werden, zeigen die Verurteilungen die Haltung der griechischen Behörden in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte von Geflüchteten.

### 4.3 Europäischer Ausschuss für soziale Rechte<sup>46</sup>

In einer am 12. Juli 2021 veröffentlichten Entscheidung<sup>47</sup> des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte stellte dieser fest, dass die Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern in Griechenland gegen ihre Menschenrechte verstossen. Die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

Der Ausschuss stellte fest, dass die überfüllten und minderwertigen Unterkünfte für unbegleitete und begleitete Kinder auf den griechischen Inseln sowie das Fehlen ausreichender und angemessener langfristiger Unterkünfte für unbegleitete Kinder auf dem Festland gegen ihr Recht auf Unterkunft (Art. 31 Abs. 2 der Charta) und auf sozialen und ökonomischen Schutz (Art. 17 Abs. 1) verstossen. Auch ihr Recht auf Schutz vor sozialen und moralischen Gefahren (Art. 7 Abs. 10) wurde nicht erfüllt, da sie der Gefahr von Missbrauch, Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt waren. Das Recht auf eine angemessene Unterkunft (Art. 31 Abs. 1) für asylsuchende und geflüchtete Kinder auf den Inseln und für unbegleitete Kinder auf dem Festland wurde ebenfalls verletzt.

---

<sup>44</sup> Aufforderungsschreiben INFR(2022)2044, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_23\\_142](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_23_142).

<sup>45</sup> EGMR, Urteil A.D. gegen Griechenland (Nr. 55363/19) vom 4. April 2023; Urteil H.A. u.a. gegen Griechenland (Nr. 4892/18 und 4920/18) vom 13. Juni 2023.

<sup>46</sup> Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kontrolliert die Einhaltung der in der Europäischen Sozialcharta von 1961 bzw. der revidierten Sozialcharta von 1996 festgelegten Rechte durch die Mitgliedstaaten. Die Schweiz hat die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta von 1996 weder unterzeichnet noch ratifiziert. Weitere Informationen: [www.coe.int/en/web/european-social-charter/country-profiles](http://www.coe.int/en/web/european-social-charter/country-profiles) und [www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/bericht-ratifizierung-sozialcharta-2014](http://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/bericht-ratifizierung-sozialcharta-2014).

<sup>47</sup> ICJ and ECRE v. Greece, 12. Juli 2021, dazu auch: <https://ecre.org/greece-landmark-european-committee-on-social-rights-decision-upholds-rights-of-migrant-children/>.

Der Ausschuss stellte zudem fest, dass das Recht auf Schutz der Gesundheit (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3) verletzt wurde, weil auf den Inseln keine angemessene Unterkunft und Gesundheitsversorgung und auf dem Festland keine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde.

Das Versäumnis, für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder einen gesetzlichen Vormund zu bestellen, um ihnen eine wirksame Unterstützung zu gewähren, verstösst nach Ansicht des Ausschusses gegen das Recht auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz gemäss Art. 17 Abs. 1 der Charta.

#### 4.4 EuGH zu Art. 3 EMRK

Gemäss der Rechtsprechung des EuGH darf ein Asylgesuch nicht einzig mit dem Argument als unzulässig abgelehnt werden, dass bereits internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährt worden sei, sofern die Person eine drohende Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) beziehungsweise dem gleichlautenden Art. 3 EMRK geltend macht. Dies gilt sowohl bei einer vorherigen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch, wenn der Drittstaat nur subsidiären Schutz gewährt hat.<sup>48</sup>

Für die Anwendung von Art. 4 GRC resp. Art. 3 EMRK ist es nicht relevant, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Da das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf der Zusicherung beruhen, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstössen gegen Art. 4 der Charta führt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt. Eine Verletzung von Art. 4 GRC wäre aus Sicht des EuGH erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>49</sup> Der EuGH stellt bei seiner Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr («serious risk») ab, was dem Massstab der tatsächlichen Gefahr («real risk») in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK entspricht.

Droht einer schutzsuchenden Person in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK, so beschlägt dies nicht nur die Prüfung der Rechtmässigkeit

<sup>48</sup> EuGH, Urteil Ibrahim (C-297/17; C-318/17; C-319/17; C-438/17) vom 19. März 2019 sowie Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 41.

<sup>49</sup> EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 37 und 39; EuGH, Urteil Jawo (C-163/17) vom 19. März 2019, Rz. 85-92.

einer Abschiebungsandrohung, sondern führt bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.<sup>50</sup>

## 4.5 Niederlande

Am 28. Januar 2021 hob der niederländische Staatsrat die Entscheidung des Staatssekretärs auf, einen vulnerablen syrischen Staatsangehörigen, der in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte, nach Griechenland zurückzuschicken.<sup>51</sup> Vor dem Staatsrat machte der Kläger geltend, dass das Gericht und der Staatssekretär ihn fälschlicherweise nicht als «besonders schutzbedürftige Person» eingestuft hätten und berief sich auf den Fall Ibrahim des EuGH<sup>52</sup>. Er betonte, dass er aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu medizinischer Versorgung und sozialen Diensten in Griechenland unfreiwillig in eine Situation extremer materieller Armut geraten könnte. Der Rat stimmte zu, dass der Kläger als extrem schutzbedürftig und vulnerabel anzusehen ist und dass seine Schutzbedürftigkeit die in den Randnummern 89-91 des Ibrahim-Urteils festgelegte Schwelle erreicht, da er vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist. Im Einzelnen betonte der Rat, dass es für Ausländer:innen schwierig sei, eine Wohnung zu finden und ein Einkommen zu erzielen. Er verwies auf die Schwierigkeiten, die der Kläger bei der medizinischen und psychologischen Betreuung haben könnte, auch wenn er diese Betreuung kurzfristig benötigen würde. Abschliessend hob der Rat das Urteil des Gerichts auf, erklärte die Entscheidung des Staatssekretärs für nichtig und wies ihn an, eine neue Entscheidung zu erlassen, in der zu prüfen ist, warum der Kläger nach seiner Ankunft in Griechenland nicht aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und aus Gründen, die sich seinem Willen und seiner Entscheidung entziehen, in eine extreme materielle Armut geraten würde.

In der Folge dieses Urteils hat die Niederlande die Fälle betreffend den sicheren Drittstaat Griechenland grösstenteils sistiert. Das Aussenministerium wurde beauftragt, die Situation von Schutzstatusinhabenden in Griechenland zu untersuchen. Der **Bericht** wurde im Juni 2022 veröffentlicht; er zeigt auf, wie gravierend die Situation dieser Personen in Griechenland ist. Am 7. November 2022 erklärte der Staatssekretär, dass aufgrund des Berichts keine Personen mit Schutzstatus in Griechenland mehr zurückgeschickt werden könnten. Fälle werden jedoch weiterhin erst nach Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist entschieden. Das bedeutet, dass die Personen 15 Monate warten müssen, bevor ihr Asylverfahren beginnt. Wenn das Asylverfahren startet, wird der Schutzbedarf unabhängig von der Schutzgewährung durch Griechenland neu beurteilt.<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und [E-3431/2021](#) vom 28. März 2022, E. 10.3 mit Verweis auf EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 43.

<sup>51</sup> Raad van State, [Uitspraak 202006266/1/V3](#), 28. Januar 2021; Beitrag dazu im [ELENA Weekly legal Update vom 12. Februar 2021](#).

<sup>52</sup> EuGH, Urteil Ibrahim (C-297/17) vom 19. März 2019.

<sup>53</sup> ECRE/AIDA, [AIDA Report Netherlands](#), 2022 Update, Mai 2023, S. 12.

## 4.6 Deutschland

In Deutschland hat sich die Rechtsprechung insbesondere in Bezug auf Personen, die in Griechenland über einen Schutzstatus verfügen, vereinheitlicht.<sup>54</sup> Die Rückkehr vulnerabler Personengruppen wird mehrheitlich als unzumutbar bewertet. Auch bei alleinstehenden gesunden Personen geht eine Mehrheit der Gerichte von einer Unzumutbarkeit der Rückkehr aus. Dies wird damit begründet, dass die Sicherstellung der elementarsten Bedürfnisse («Bett, Brot, Seife») bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht gewährleistet sei und daher eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK drohe.<sup>55</sup>

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF hatte Asylgesuche von Personen aus Syrien, denen seit 2019 in Griechenland Schutz gewährt wurde, depriorisiert und damit de facto die Bearbeitung eingestellt. Ab April 2022 nahm das BAMF die Entscheidungen wieder auf, wobei es dabei die Gesuche erneut materiell prüft, anstatt die von den griechischen Behörden getroffene Entscheidung anzuerkennen. Diese Praxis wurde vor Gericht angefochten und ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens<sup>56</sup> an den EuGH.<sup>57</sup>

## 5 Schlussfolgerungen

Die Praxis des SEM wie auch des Schweizer BVGer ist weiterhin restriktiv. Das Referenzurteil E-3427/2021 vom März 2022, welches die Legalvermutung der Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Griechenland zumindest für Familien mit Schutzstatus relativiert, ist zu begrüssen, geht jedoch zu wenig weit.

### 5.1 Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

Der Wegweisungsvollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise einer ausländischen Person in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wozu Griechenland gehört – die Vermutung, dass diese ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland anerkennt das Gericht zwar, dass die Lebensbedingungen schwierig sind, geht aber dennoch nicht von einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive

<sup>54</sup> Vgl. für einen Überblick der deutschen Rechtsprechung Andreas Meyerhöfer, Die Situation von in Griechenland «Anerkannten», Asylmagazin 6/2021, S. 200.

<sup>55</sup> Vgl. z. B. OVG Sachsen, Urteil vom 27. April 2022, Az. 5 A 492/21.A; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Januar 2022, Az. A 4 S 2443/21; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21. Januar 2021, Az. 11 A 1564/20.A, 11 A 2982/20.A; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19. April 2021, Az. 10 LB 244/20, 10 LB 245/20; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. März 2021, Az. 7 B 10450/21.OVG; OVG Sachsen, Urteil vom 27. April 2022 - 5 A 492/21.A.

<sup>56</sup> EuGH, Vorabentscheidungsverfahren C-753/22, Bundesrepublik Deutschland (Effet d'une décision d'octroi du statut de réfugié).

<sup>57</sup> ECRE/AIDA, AIDA Report Germany, 2022 Update, April 2023, S. 14 f.



einer existentiellen Notlage aus. Das SEM und das BVGer gehen davon aus, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK<sup>58</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK)<sup>59</sup>, der GFK<sup>60</sup> und des Zusatzprotokolls der GFK<sup>61</sup> seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Verletzung von Rechten verweist das BVGer auf die griechischen Behörden und den Rechtsweg.

Es liegen jedoch zahlreiche Hinweise und Belege vor, dass Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.<sup>62</sup>

Das BVGer<sup>63</sup> hielt in einem Urteil zu Kroatien zu Recht fest, dass die Art und Weise, wie ein Land ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migrant:innen sowie illegal eingereisten Personen umgeht, entgegen der Auffassung des SEM durchaus von Relevanz sei im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme. Dies muss auch für Griechenland gelten.

Das Gericht erkennt zwar die prekäre Situation, in der sich Schutzberechtigte in Griechenland befinden, sieht darin aber keine systematische Diskriminierung und verneint das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK.

**Beispiel aus BVGer, Urteil E-2043/2023 vom 24. April 2023:** «6.5.3 Zunächst kann in Bezug auf die dokumentierten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Zusammenfassend wurde beim Beschwerdeführer eine (...), eine posttraumatische Belastungsstörung und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome diagnostiziert. Gemäss eigenen Angaben in der Beschwerdeschrift habe sich sein psychischer Zustand seit Erhalt des Nichteintretensentscheids erneut verschlechtert und er befinde sich aktuell stationär in psychiatrischer Behandlung in den PDAG.

6.5.4 Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bedauernswert. Von einem derart gravierenden Krankheitsbild, welches die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde, kann allerdings nicht ausgegangen werden. Eine Destabilisierung des Beschwerdeführers durch eine Überstellung nach Griechenland ist zwar nicht auszuschliessen. Durch eine engmaschige psychologische und auch medikamentöse Betreuung im Rahmen der Vollzugsvorbereitungen und Durchführung wird seinem Gesundheitszustand aber angemessen Rechnung getragen werden können.»

Wie allgemein bekannt und in verschiedenen Berichten ausgeführt, ist die Abdeckung der Grundbedürfnisse in Griechenland für Personen mit Schutzstatus mangelhaft und hat sich im letzten Jahr weiter verschlechtert. Die SFH schätzt die Situation deshalb in Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs anders ein. Sie sieht ein überwiegendes Risiko

---

<sup>58</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), SR 0.101.

<sup>59</sup> Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK), SR 0.105.

<sup>60</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention GFK), SR 0.142.30.

<sup>61</sup> Zusatzprotokoll der GFK vom 31. Januar 1967, SR 0.142.301.

<sup>62</sup> Vgl. dazu z. B. Euro-Med Human-Rights Monitor, [Greece's starving of refugees and asylum seekers is causing a dangerous crisis](#), 18. Juli 2023; Die Zeit, [Pushbacks in Griechenland: Folgenlose Brutalität](#), 4. Juli 2022; RSA/Pro Asyl, [Persisting systematic detention of asylum seekers in Greece](#), June 2022; RSA, Briefing – [Systematic breaches of the rule of law and of the EU asylum acquis at Greece's land and sea borders](#), June 2022; RSA/Pro Asyl, [Greece arbitrarily deems Turkey a "safe third country" in flagrant violation of rights](#), Februar 2022.

<sup>63</sup> Z.B. Urteil E-4211/2019 vom 9. Dezember 2019 in Bezug auf Kroatien.

einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Gleichgültigkeit der griechischen Behörden hat das Risiko zur Folge, dass vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Personen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not kommen und in einen Zustand der Verelendung versetzt werden, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Wie vom EuGH dargelegt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solches Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt.<sup>64</sup>

Sind Kinder involviert, ist dem Kindeswohl besondere Beachtung zu schenken. Ihre besondere Vulnerabilität sowie die konkreten Hinweise, dass das Kindeswohl in Griechenland gefährdet ist, unterstrichen durch das oben erwähnte Urteil des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte, lassen die Regelvermutung der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Überstellung als nicht haltbar erscheinen.

Der Wegweisungsvollzug von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Die Regelvermutung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland kann aus Sicht der SFH nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs.

## 5.2 Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht für die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat die Regelvermutung, dass diese zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. Dazu müssen Anhaltspunkte vorgebracht werden, dass die griechischen Behörden im konkreten Fall Völkerrecht verletzen, nicht den notwendigen Schutz gewähren oder die betroffene Person menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage gelangen würde.

Das BVGer führt in verschiedenen Urteilen<sup>65</sup> aus, dass die Lebensbedingungen in Griechenland – selbst wenn sie aufgrund der herrschenden Wirtschaftslage nicht einfach sind – keine Hinweise auf eine existentielle Notlage nach der Rückkehr vorliegen würden. Zwar sei die Eingliederung in die sozialen Strukturen Griechenlands mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden; diese erfüllen nach Ansicht des Gerichts die hohen Anforderungen einer konkreten Gefährdung jedoch nicht.

<sup>64</sup> EuGH, Rs. C-163/17, Jawo, Urteil vom 19. März 2019, Rz. 89.

<sup>65</sup> Z. B. BVGer, Urteil E-3913/2023 vom 17. Juli 2023, S. 10; Urteil D-5970/2022 vom 31. Januar 2023, E. 7.1; Urteil D-6371/2020 vom 8. März 2021 (bzgl. einer Frau und ihrer vierjährigen Tochter), E. 10.2.

Für Familien und äusserst vulnerable Personen hat das BVGer seine Rechtsprechung mit dem Referenzurteil vom März 2022 angepasst. Sofern keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen, erachtet das Gericht die Wegweisung als unzumutbar.<sup>66</sup>

Entsprechend den Ausführungen zur Zulässigkeit vertritt die SFH auch in Bezug auf die Zumutbarkeit eine andere Ansicht. Die Begründung liegt hier ebenfalls im Fehlen jeglicher Unterstützung von Schutzberechtigten in Griechenland, nicht vorhandenen Integrationsprogrammen, Problemen im Zugang zu Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, wie im ersten Teil dieser Analyse ausgeführt und in diversen Berichten dokumentiert.

Die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland als EU-Staat ist aus Sicht der SFH angesichts der dort herrschenden Lebensbedingungen für Schutzberechtigte nicht länger haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

### 5.3 Verweis auf Nichtregierungsorganisationen

In zahlreichen Urteilen<sup>67</sup> wird auf die Unterstützung von Diensten von Nichtregierungsorganisationen und der lokalen Zivilgesellschaft verwiesen. Aus Sicht der SFH ist dieser Verweis durch das SEM und das Gericht problematisch, denn diese dringend benötigten und deshalb meist überlasteten NGOs füllen Lücken aus, die der griechische Staat hinterlässt. Versäumnisse des griechischen Staates können nicht mit dem Hinweis auf Nichtregierungsorganisationen geheilt werden. Es gibt zwar zahlreiche karitative Organisationen in Griechenland, aber auch diese vermögen die Missstände im Asylbereich nicht aufzuwiegen.

### 5.4 Durchsetzung von Rechten in Griechenland

Bei Vorbringen, die die schlechten Bedingungen in Griechenland anprangern, verweisen SEM und BVGer darauf, dass Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie<sup>68</sup> gebunden sei, welche die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus regle und diese, etwa in Bezug auf Fürsorge, Zugang zu Gerichten, medizinischer Versorgung griechischen Bürger:innen gleichstelle. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte müssten direkt bei den

<sup>66</sup> BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und E- 3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.5.3.

<sup>67</sup> Vgl. z. B. BVGer, Urteil E-3913/2023 vom 17. Juli 2023, S. 10; Urteil D-3369/2023 vom 21. Juni 2023, E. 8.3; Urteil D-5784/2022 vom 20. Januar 2023, E. 7.4; Urteil D-1273/2022 vom 25. März 2022, E.7.2.3; E-1493/2022 vom 14. April 2022, E. 7.2.2; D-4738/2021 vom 7. Juni 2022, E. 7.3.1; D-2650/2022 vom 27. Juni 2022, E. 7.3.

<sup>68</sup> Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011.

griechischen Behörden eingefordert werden, nötigenfalls auf dem Rechtsweg.<sup>69</sup> Zwar anerkennt das Gericht, dass der Zugang zu diesen nicht mühelos alleine gelingt, verweist aber erneut auf die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen.<sup>70</sup> Es verkennt dabei, dass in Griechenland kein wirksamer Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht, die durch die Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung eine Verletzung ihrer Recht aus Art. 3 EMRK erfahren haben.

## 6 Empfehlungen

Die SFH rät von Überstellungen von Personen sowohl unter der Dublin-III-Verordnung als auch unter dem Rückübernahmeabkommen (Personen mit Schutzstatus in Griechenland) nach Griechenland ab.

Aus Sicht der SFH besteht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland ist aus Sicht der SFH deshalb nicht haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig und unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Für die Annahme solcher begünstigenden Umstände braucht es vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in jedem Einzelfall.

<sup>69</sup> Vgl. z. B. Urteile BVGer, E-3793/2023 vom 12. Juli 2023, D-3369/2023 vom 21. Juni 2023, E. 9.2, E-2717/2023 vom 17. Mai 2023, E. 9.2.1, E-2554/2023 vom 19. Mai 2023, E. 10.5, D-5970/2022 vom 31. Januar 2023, E. 7.1; Urteil D-1273/2022 vom 25. März 2022, E.7.2.3; E-1493/2022 vom 14. April 2022, E. 7.2; D-4738/2021 vom 7. Juni 2022, E. 7.3.

<sup>70</sup> Vgl. z. B. Urteile BVGer, Urteil E-475/2022 vom 3. März 2022, E. 9.3.1, E-1493/2022 vom 14. April, E. 7.3.1, D-2650/2022 vom 27. Juni 2022, E. 7.5.